

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 11. September 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-115](#)

Titel: **Revision des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Revision des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Vom 10. September 2008

1. Ausgangslage

Für die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung ist das steuerbare Einkommen massgebend. Mit der Reform der Familienbesteuerung, die seit 1. Januar 2007 gültig ist, sind die Steuerabzugsmöglichkeiten verändert worden, wodurch sich das steuerbare Einkommen erhöht hat.

In der Prämienverbilligung würde das höhere steuerbare Einkommen ab 2009 – wenn die Steueranmeldung 2007 erstmals als Bemessungsgrundlage dient – dazu führen, dass Familien kleinere Beiträge erhielten oder 3'200 Familien ihre Anspruchsberechtigung ganz verlören, ohne dass sich an deren Einkommenssituation etwas geändert hat.

Ein Teil des steuerlichen Entlastungseffektes würde dadurch zunichte gemacht. Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen waren durch die Steuergesetzrevision um 22 Mio. Franken entlastet worden – nun müssten sie eine Abnahme der Prämienverbilligungen im Gesamtbetrag von 10,4 Mio. Franken hinnehmen.

Diese Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf die Prämienverbilligung waren voraussehbar und widersprechen der Absicht, Familien und tiefe Einkommen zu entlasten. Sie sollen durch zwei Elemente korrigiert werden:

- Mit der beantragten Dekretsänderung soll der Status Quo hinsichtlich Kreis der Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung (Anzahl Bezugsberechtigte) wieder hergestellt werden.
Konkret sollen die Einkommensobergrenzen heraufgesetzt werden. Bis anhin hatte eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem steuerbaren Einkommen von 70'000 Franken Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie hat neu ein steuerbares Einkommen von etwa 83'000 Franken. Deshalb soll die Einkommensobergrenze auf diesen Betrag angehoben werden.
- Da Familien mit Kindern am meisten von einer sinkenden individuellen Prämienverbilligung betroffen sind (total um 7,4 Mio. Franken), soll mit einer Erhöhung der Kinderrichtprämie von 75 Franken auf neu 115 Franken pro Monat ein betragsmässiger Ausgleich geschaffen werden.

Die Dekretsänderung obliegt dem Landrat; über eine Erhöhung der Kinderrichtprämie beschliesst der Regierungsrat.

2. Behandlung in der Kommission

Die Kommission hat die Dekretsänderung an ihrer Sitzung vom 20. August 2008 beraten. Sie wurde dabei begleitet von Regierungspräsident Adrian Ballmer, Finanzverwalterin Yvonne Reichlin, Roland Winkler, dem Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Lothar Niggli, FKD, Stv. Leiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft.

3. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

4. Beratung

Die Kommission beschäftigte sich zunächst mit den Modellberechnungen, die der vorgeschlagenen Dekretsänderung zugrunde liegen und die Lothar Niggli auf gut verständliche Art und Weise darlegte.

Von Interesse waren dabei die Auswirkungen des höheren steuerbaren Einkommens auf die individuellen Prämienverbilligungen der Haushaltstypen (Alleinstehende, Alleinerziehende mit und ohne Kinder, Paare, Familien) sowie der Vergleich Mieter/Liegenschaftsbesitzer. Die steuerlichen Entlastungen der Liegenschaftsbesitzer aufgrund der Steuergesetzreform dürften geringer ausfallen als jene der Mieter. Das wiederum führt dazu, dass die Liegenschaftsbesitzer vom Rückgang der Prämienverbilligung wohl stärker betroffen sein werden als die Mieter. Regierungspräsident Adrian Ballmer wies darauf hin, dass die Liegenschaftsbesitzer durch die Dekretsänderung gegenüber den Mietern weder benachteiligt noch privilegiert würden. Eine allfällige Ungleichbehandlung sei nicht eine Folge des Dekretes, sondern der Steuergesetzgebung.

Im Weiteren erkundigte sich die Kommission, ob zum Zeitpunkt der Steuerreform absehbar gewesen sei, dass

vor allem Familien mit Kindern von einem Rückgang der Prämienverbilligungen betroffen sein würden. Regierungspräsident Ballmer bejahte dies. Er führte als Grund den Systemwechsel an, bei dem der Abzug für Kinder vom steuerbaren Einkommen durch einen Kinderabzug von 750 Franken pro Kind vom Steuerbetrag ersetzt wurde.

Die Kommission kam grossmehrheitlich zum Schluss, dass die mit der Dekretsänderung vorgesehenen Anpassungen notwendig seien, um die unerwünschten Effekte der Steuergesetzrevision rechtzeitig per 2009 zu korrigieren.

Allerdings wurde in der Diskussion deutlich, dass das steuerbare Einkommen als keine geeignete Grundlage zur Bemessung der Prämienverbilligung erachtet wird. Es wurde empfohlen, über einen Systemwechsel nachzudenken und neu das Nettoeinkommen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Dies brächte wesentliche Vereinfachungen.

Das von Marianne Hollinger eingereichte und im Mai 2008 vom Landrat überwiesene Postulat "Weg vom steuerbaren Einkommen als Grundlage von Subventionen" ([2007/273](#)) hat dieses Anliegen zum Inhalt. Laut Finanzdirektion soll der entsprechende Bericht dem Landrat bis Ende April 2009 unterbreitet werden.

5. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Änderung des Dekretes gemäss beiliegendem *unveränderten* Entwurf zuzustimmen.

Binningen, 10. September 2008

Für die Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage Dekretsentwurf
(von der Redaktionskommission bereinigt)

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. September 2006¹ über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die anspruchsabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------|-------------|
| a. | einer erwachsenen Person ohne Kinder | 26'000 Fr., |
| b. | einer erwachsenen Person und mit einem Kind | 47'000 Fr., |
| c. | einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern | 63'000 Fr., |
| d. | einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr., |
| e. | zwei erwachsenen Personen ohne Kinder | 46'000 Fr., |
| f. | zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind | 67'000 Fr., |
| g. | zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern | 83'000 Fr., |
| h. | zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je | 11'000 Fr. |

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Sie gilt erst für Ansprüche, die aufgrund der Steuerveranlagung 2007 und späterer zu berechnen sind. Für die übrigen Ansprüche gilt bisheriges Recht.

¹ GS 35.1060, SGS 362.1

N:\Lka\Wp\Lr\Berichte\internet\2008-115_dekret.doc